

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht  
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Beilagen  
BNW2-BA-2010/002  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [anlagen.bhbn@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhbn@noel.gv.at)  
Fax: 02252/9025-22231    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)    -    [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	+43 (2252) 9025	Durchwahl	Datum
	Rumpeltes Daniela	22241		02.04.2024

Betrifft  
Koc Abdullah Bekir; KFZ Werkstätte und Kebap Restaurant; Errichtung eines  
Gastronomiebetriebes sowie einer KFZ -Werkstätte; Politische Gemeinde: Berndorf, KG: ;  
**Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
durch  
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und  
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Herr Koc Abdullah Bekir hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die  
Änderung der Betriebsanlage durch **Errichtung eines Gastronomiebetriebes in der  
Form eines Pizzeria- und Kebaplokals sowie einer KFZ -Werkstätte**, im Standort 2560  
Berndorf, Hainfelder Straße 46, Parz.Nr. 619/1, KG Berndorf I, Gemeinde Berndorf,  
angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Mittwoch, den 24.04.2024  
um 08.30 Uhr**

an.

**Treffpunkt: 2560 Berndorf, Hainfelder Straße 46**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen  
oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie  
können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

**Hinweis  
Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine  
juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die  
unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht  
bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Baden erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Baden einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Aufforderung**

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Baden alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

### **Hinweis:**

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

**2. Stadtgemeinde Berndorf, z. H. des Bürgermeisters, Kislingerplatz 1-4, 2560 Berndorf**

**mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

- 
1. Herr Abdullah Bekir Koc, Hauptstraße 55, 2351 Wiener Neudorf mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
  3. Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
  4. Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
  5. Ingenieurbüro Ing. Konrad Wiederer, Michael Tauscher-Gasse 5, 2500 Baden bei Wien (als Projektant)
  6. Herr Josef Birbamer, Kleinfelderstraße 2-4, 2560 Berndorf (Parz.Nr. 623/4, KG Berndorf I), als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  7. NIKO VertriebsgmbH, Hainfelderstraße 3, 2564 Weissenbach an der Triesting (Parz.Nr. 618/3, KG Berndorf I), als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  8. Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club, Baumgasse 129, 1030 Wien (Parz.Nr. 613/8, KG Berndorf I), als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  9. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (Parz.Nr. 685/1, KG Berndorf I)
  10. LF5 Lebensmittelinspektion 1, Schwartzstraße 50, 2500 Baden (mit der Bitte um Teilnahme)

Für die Bezirkshauptfrau

LL.M. M i t t e r h o f e r